



Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

EDICT,

- I. Daß die Consistoria auf der Prediger Conduite besser / als bisher / Achtung geben / und ohne Neben-Absicht mit aller Rigueur gegen die / so ein ärgerlich Leben führen / verfahren sollen.
- II. Daß die Inspectores, so bald sie etwas von derer Prediger ärgerlichen Leben erfahren / die Sache untersuchen / und das Protocoll an die Consistoria einsenden sollen.
- III. Daß die Inspectores die ihnen anvertraute Kirchen fleißig visitiren / und das Protocoll, wie sie alles gefunden / an die Consistoria einschicken müssen.
- IV. Daß künftig keine Predigere weiter bestellet werden sollen / als die ein gutes Zeugniß von Halle und ihren Inspectoren haben / nachher öffentlich in dem Consistorio examiniret worden / und drey Predigten über die ihnen vorgeschriebene Texte gehalten haben.
- V. Daß die Inspectores bey Cassation Jährlich eine Conduiten-Liste wegen ihrer Prediger einsenden sollen.
- VI. Daß es eben so mit Untersuchung und Visitation der Schulen und der Schulmeister gehalten werden solle / und
- VII. Daß die Fiscalische Bediente in specie instruiret werden sollen / ein wachsames Auge darüber zu halten.

Sub Dato Berlin / den 29. Septembris, 1736.

Stey gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hof. Buchdrucker.



Wir **F**riedrich **W**ilhelm / von **G**roß-
tes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu
Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz. Cämmerer und
Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallangin,
in Geldern / zu Magdeburg / Clero / Gültich / Berge / Sterin / Pommern /
der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesiens zu Gressen
Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camis /
Wenden / Schwerin / Raseburg / Ost. Friesland und Mörs / Graf zu Ho-
henzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg /
Lingen / Schwerin / Bühren und Lebrdam / Herr zu Ravensstein / der Lande
Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda. c. 16.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir aus eigener
Erfahrung wahrgenommen / daß die Kirchen und Schulen in Unseren Chur-
Märckischen und übrigen Landen nicht wie sichs gebühret / versehen / sondern
in denen vorigen Zeiten verschiedene Subjecta zum Predigt. Amte befördert
worden / welche entweder aus Mangel der Fähigkeit oder durch Leben und
Wandel ihre Gemeinden weder erbauen / noch sie zum wahren Christen-
thum anführen ;

So haben Wir aus höchst-eigener Bewegniss in Gnaden resolviret/
eine nähere Verfassung in Unseren Provinzjen zu machen / und es dahin zu
richten / daß das Predigt. Amte mit guten und erbaulichen Subjectis besetzt/
auch die Schulen in guter Ordnung gehalten werden mögen.

Weil aber Unseren Consistoriis hauptsächlich obliegt, vor dergleichen
Ordnung zu sorgen ;

So haben Wir denenselben hiedurch ernstlich und bey Vermeidung
Unserer höchsten Ungnade anbefehlen wollen/

I. Auf die schon bestellte Prediger und Schul. Bediente mehrere Sorg-
falt und Attention zu haben / und wann gegen einen oder den andern/
wegen

wegen dessen Lehre und Conduite etwas an sie gebracht werden solte / so fort mit aller Rigueur die Sache zu untersuchen / und dem Befinden nach / mit dessen Remotion zu verfahren; Allermassen Wir dem Consistorio dieses auf ihre Pflicht binden und zugleich alle und jede Membra, welche aus einer unzeitigen Barmherzigkeit gegen Wittve und Kinder / aus Freundschaft / Mitleiden / oder unter unverantwortlichem Prætext des honoris Ministerii, hierunter nachsehen / dem strengen und gerechten Gerichte Gottes zur zeitlichen und ewigen Straffe überlassen.

II. Damit aber auch die Consistoria zuverlässige Nachricht von der Conduite der Prediger haben mögen; So wird denen Inspectoribus alles Ernstes und bey Straffe der Remotion anbefohlen, so bald ihnen von derer Prediger übles Leben und Wandel und dadurch gegeben Vergeruß etwas bekannt wird / solches unverzüglich in loco zu untersuchen / und das Protocoll an das Consistorium einzusenden.

Im übrigen die ihrer Aufsicht untergebene Kirchen fleißig zu visitiren / bey Visitation denen Predigern einen Text, worüber sie bey seiner Anwesenheit predigen müssen / aufzugeben / ihre Carechifation anzuhören / die Gemelde / was sie an der Lehre, Leben und Wandel des Predigers auszusagen haben / zu befragen / ein Pflichtmäßiges Protocoll darüber zu halten / und von allem nach ihren theuren Pflichten / und wie sie es an jenem Tage verantworten können / an die Consistoria, mit Beyfügung des Protocollis, zu fernerer Verordnung zu berichten.

Im Fall sich nun finden solte / daß die Inspectores hierunter säumig gewesen / die ärgerliche Conduite derer Prediger aus Freundschaft / unzeitigen Mitleiden oder anderen Neben-Absichten / verheulet; So soll / wie vorhin gedacht / der Inspector so fort cassiret werden.

Wir versehen Uns aber zu denen Inspectoren und ihrer Pflicht / daß sie nichts aus Passion dem Consistorio denunciiren werden / weil sie sonst wenn es sich falsch befinden solte / deshalb nachdrücklich angesehen werden sollen.

III. Und weil Wir auch immediate von der Conduite derer Prediger in allen Unseren Landen informiret seyn wollen; So müssen die Inspectores alle Jahre eine Conduiten Liste von denen unter ihnen stehenden Predigern / an die Consistoria, und diese solche / mit ihren umständlichen Gutachten / an Uns einsenden / und mit dem Januario künftigen Jahrs den Anfang machen.

In



Zu solcher Liste muß (a) des Predigers Vor- und Zunahmen, (b) wie alt er sey / (c) wo er studiret / (d) was er vor Conduite habe / ob er die Gemein-
de mit seiner Lehre erbaue / die Kinder- Lehre fleißig halte? ob er in Streit
mit der Gemeinde oder der Obrigkeit lebe / dem Trunck ergeben sey? oder an-
dere Laster an sich habe &c. gemeinder werden.

IV. Ratione futuri aber soll kein Prediger weiter bestellt werden / er
habe dann (a) in Halle studiret und ein gutes Attestat produciret / (b) ein
Testimonium von denen Inspectoribus, in deren District er sich / nach dem er
von Halle weggegangen / aufgehalten / nicht weniger von den Herrschafften!
wobey er gewohnet / und / welches sie auf ihre Pflicht und Gewissen ausstel-
len müssen / beygebracht / (c) darauf muß er in dem Consistorio von denen
Geistlichen Råthen über die Haupte Stücke des Christenthums examiniret
und (d) demselben drey Texte vorgeschrieben werden / worüber er drey Pre-
digten in Gegenwart derer Deputirten des Consistorii halten soll. Und
wann solches geschehen / muß alles denen Consistoriis, oder wannes Königl.
liche Pfarren sind / dem Departement der Geistlichen Sachen / zu fernerer
Berordnung eingekandt werden.

V. Schliesslich sollen Inspectores auch auf die Schulmeister und deren
Conduite Achtung geben / und wann dieselbe ein ärgerliches Leben fñhren/
solches dem Consistorio denunciiren / auch Jåhrlich eine gleichmäßige Con-
duiten Liste bey dem Consistorio übergeben / welches ohne Nachsehen / nach
einer Summarischen Untersuchung dieselbe / dem Befinden nach / cassiren und
andere an deren Stelle setzen soll.

Gleichwie Wir nun diesem Unserem Edict ernstlich und ohne alles
Nachsehen / nachgelebet wissen wollen;

So befehlen Wir nochmahlen allen Geistlichen Gerichten / Superin-
tendenten und Inspectoren in Gnaden / sich darnach gehorsamst und eigent-
lich zu achten / und hierüber genau und nachdrücklich zu halten / und die
Fiscalische Bediente jeden Orts in specie dahin zu instruiren daß sie auch ein
wachsamcs Auge darauf haben sollen. Urkundlich unter Unserer eigen-
höchsthåndigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Insiegel. Geben
Berlin / den 29. Septembris 1736.

Fr. Wilhelm.



S. v. Coccejl.

443

Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

EDICT,

I. Daß die Consistoria auf der Prediger Conduite besser / als bisher / Achtung geben / und ohne Neben-Absicht mit aller Rigueur gegen die / so ein ärgerlich Leben führen / verfahren sollen.

II. Daß die Inspectores, so bald sie etwas von derer Prediger ... / die Sache untersuchen / und ... Consistoria einsenden sollen.

III. ... anvertraute Kirchen fleißig ... , wie sie alles gefunden / an die ... üffen.

IV. ... digere weiter bestellet werden sol- ... tzuß von Halle und ihren In- ... öffentlich in dem Consistorio exa- ... Predigten über die ihnen vorge- ... haben.

V. ... Cassation Jährlich eine Condui- ... rediger einsenden sollen.

VI. ... Untersuchung und Visitation der ... lmeister gehalten werden solle /

VII. ... ediente in specie instruiet werden ... Auge darüber zu halten.

... n 29. Septembris, 1736.

... es, Königl. Preuss. Hof. Buchdrucker.

